



2.2 Unkostenpauschale für Jugendleiter/-innen und gewählte Vorstandsmitglieder

Diese Förderung gleicht mit einer jährlichen Pauschale einen Teil der Unkosten aus, die ein/e ehrenamtliche/-r Jugendleiter/-in oder ein gewähltes Vorstandsmitglied im Rahmen seiner Tätigkeit hat.

Es besteht eine Auszahlungsverpflichtung der JO an die Jugendleiter/-innen bzw. Vorstandsmitglieder.

Die Förderung beträgt 120 € je Jahr und Person.

Der Antrag ist vom Verantwortlichen der JO zum 1. Februar des laufenden Jahres beim KJR einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Jugendleiter/-innen-Liste zum Stichtag 1. Januar des laufenden Jahres
- Empfangsbestätigungen der Jugendleiter/-innen über den Erhalt der Unkostenpauschale für das abgelaufene Jahr

Unkostenpauschale für gewählte Vorstandsmitglieder einer Landkreisebene

Die Vorstandsmitglieder müssen entsprechend der Satzung ihrer Jugendorganisation in das Leitungsgremium auf Landkreisebene gewählt worden sein.

Für jede Jugendorganisation werden bis zu sechs Vorstandsmitglieder gefördert.

Unkostenpauschale für Jugendleiter/-innen von Landkreis weit tätigen JO

Für je zehn Mitglieder der Organisation wird ein/-e Jugendleiter/-in bezuschusst.

Der/die Jugendleiter/-in muss eine regelmäßige, sich über einen längeren Zeitraum erstreckende ehrenamtliche Tätigkeit für die Jugendorganisationen ausüben.

Der/die Jugendleiter/-in darf nicht gleichzeitig eine Unkostenpauschale einer Gemeinde erhalten.

Der/die Jugendleiter/-in muss Inhaber einer Jugendleitercard sein, die mindestens bis zur Mitte des laufenden Jahres gültig ist. Die Nummer der Jugendleitercard ist auf der Jugendleiter/-in-Liste zu vermerken.